

Aktenzeichen: 4 AZN 150/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 17. April 1989
- 4 AZN 150/89 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 19. Januar 1988
- 7 Ca 11/85 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 20. Januar 1989
- 9 Sa 484/88 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT 1975 §§ 22, 23; Vorbem. Nr. 5
zu allen Vergütungsgruppen; VergGr. IV b (Lehrer an
Katastrophenschutzschule)

Leitsätze:

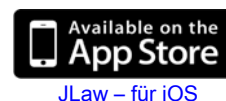
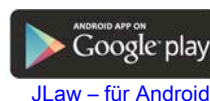
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Lehrer an Katastrophenschutzschule;
Vereinbarung von Richtlinien; fehlende Tarifbindung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZN 150/89

9 Sa 484/88 E Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17.

April 1989 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. Januar 1989 - 9 Sa 484/88 E - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit dem 1. April 1964 in den Diensten des beklagten Landes und ist seit dem 1. Mai 1965 bei der Katastrophenschutzschule Niedersachsen in Bad Nenndorf tätig. Seit dem 1. Oktober 1968 ist er Ausbilder in der Lehrgruppe Bergungsdienst. Der Kläger erhält ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. V b BAT. Mit seiner Klage hat der Kläger ab 1. Oktober 1983 Vergütung nach VergGr. IV a BAT, hilfsweise nach VergGr. IV b BAT nebst 4 % Zinsen auf die Differenzbeträge seit Klageerhebung verlangt. Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen und die Sprungrevision zugelassen. Auf die Sprungrevision wurde die Revision des Klägers insoweit zurückgewiesen, als er Vergütung nach VergGr. IV a BAT verlangt. Hinsichtlich des Anspruches auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT wurde der Rechtsstreit durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 1986 - 4 AZR 286/85 - an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Durch Urteil vom 19. Januar 1988 hat das Arbeitsgericht die Klage auch insoweit abgewiesen, weil die Unterrichtstätigkeit des Klägers nicht besonders verantwortungsvoll sei. Die Berufung des Klägers wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. Januar 1989 zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die vom Kläger behauptete Divergenz zum Vorurteil des Senats in gleicher Sache vom 27. August 1986 und von den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Oktober 1957 - 1 AZR 31/56 -, AP Nr. 7 zu § 1 TOA, 10. Dezember 1958 - 4 AZR 528/55 -, AP Nr. 46 zu § 3 TOA und 8. Juli 1960 - 1 AZR 72/60 -, AP Nr. 2 zu § 305 BGB liegt nicht vor und ist von der Nichtzulassungsbeschwerde auch nicht in der hierfür erforderlichen Form begründet worden. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Entscheidung damit, daß der Kläger nicht tarifgebunden sei und deshalb keinen unabdingbaren zwingenden Anspruch auf die tarifliche Vergütung habe. Mit dem Kläger sei vielmehr einzelvertraglich wirksam Vergütung nach VergGr. V b vereinbart worden. Das folge einmal aus der Vereinbarung der Richtlinien über die Eingruppierung des im Angestelltenverhältnis beschäftigten Ausbildungspersonals an den Katastrophenschutzschulen der Länder und zum anderen daraus, daß der Kläger hätte erkennen müssen, das beklagte Land gehe von den TdL-Richtlinien aus, was er widerspruchslos hingenommen habe. Er habe die Obliegenheit gehabt, seinen abweichenden Willen zu äußern, so daß sein Schweigen der Annahme des Angebotes des beklagten Landes, die TdL-Richtlinien zugrunde zu legen, gleichstehe. Damit hat das Landesarbeitsgericht individuell aufgrund der Umstände des Einzelfalles mit mehrfacher Begründung die gegebenenfalls von der tariflichen Regelung abweichende Vergütung nach VergGr. V b BAT festgestellt. Das weicht weder von der Entscheidung des Senats vom 27. August 1986 ab, da dort die vom Arbeitsgericht in seiner ersten Entscheidung ledig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



lich unterstellte Frage der Vereinbarung der Richtlinien übernommen werden mußte (S. 6 des Urteils). Hinsichtlich der Geltung der Richtlinien hat damit das angefochtene Urteil neue Tatsachen festgestellt, die eine Divergenz ausscheiden lassen. Angesichts dieser Feststellungen scheidet aber auch eine Divergenz zu den weiteren vom Kläger angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts aus, da die Geltung der Richtlinien vom Landesarbeitsgericht mit doppelter Begründung aufgrund besonderer Umstände des vorliegenden Einzelfalles festgestellt worden ist.

Auch eine grundsätzliche Bedeutung konnte vom Kläger nicht dargetan werden. Ob mit einem Lehrer an Katastrophenschutzschulen die Richtlinien für die Katastrophenschutzschulen im Einzelfall vereinbart werden oder nicht, stellt keine Frage grundsätzlicher Bedeutung dar und ist auch vom Landesarbeitsgericht auf die Umstände des vorliegenden Einzelfalles gegründet worden. Dies gilt um so mehr, als durch die Änderung der Vorbemerkung Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die Verhältnisse für die vorherige Zeit, auf die sich der Kläger im vorliegenden Falle stützt, nur noch Einzelfallbedeutung haben können. Völlig einzelfallbezogen ist auch die speziell nur für den Sonderfall des Ausbildungspersonals an den Katastrophenschutzschulen der Länder vom Landesarbeitsgericht zugrunde gelegte Annahme, daß bereits bei Abschluß des Arbeitsvertrages vom 31. Mai 1976 die Anwendung der TdL-Richtlinien vereinbart worden ist und für den Kläger nicht, wie sonst regelmäßig im öffentlichen Dienst, die tariflichen Eingruppierungsregelungen auch für nicht tarifgebundene Arbeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nehmer gelten. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 27. August 1986 ausgeführt hat, beruht dies auf der unterschiedlichen Auffassung der Tarifvertragsparteien zum Geltungsbereich der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und der Rechtsprechung des Senats hierzu, woraufhin mit dem Änderungstarifvertrag vom 6. Februar 1979 der Geltungsbereich dieser Bestimmung auf alle Lehrkräfte erweitert worden ist. Nach über 10jähriger Geltung dieser Tarifänderung ist daher nur noch für ganz wenige Einzelfälle, wie den Kläger, ein Rückgriff auf früheres Recht überhaupt möglich. War aber danach die Nichtzulassungsbeschwerde sowohl wegen Divergenz als auch wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zulässig, mußte sie mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)